Niederschrift über die Sitzung

Am Montag, 09. März 2020 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Mistelbach

Alle 13 Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen. Hiervon waren 11 anwesend, 2 entschuldigt, - nicht entschuldigt, so dass die Beschlussfähigkeit gegeben war.

Anwesend waren:	**Entschuldigt fehlten:**	**Grund der Abwesenheit:**
Vorsitzender: Matthias Mann I. Bgm. **Gemeinderäte:** Bär, Alexander Bayer, Horst Ermer, Daniel Gießübel, Kerstin ab 18:00 Uhr Gustke, Daniela Habla, Sabine Hofmann, Sabine ab 17:40 Uhr Licha, Harald Miklis, Monika ab 18:20 Uhr Schütze, Martin ab 17:34 Uhr **Schriftführer:** Bayerlein, Sabine	Härtel, Udo Wich, Uwe	

Beschluss:

Lfd. Nr.	An-wesend	Beratungsgegenstand - Beschluss	für/gegen

Öffentliche Sitzung

1. Bürgermeister Matthias Mann eröffnet um 19:05 Uhr die öffentliche Sitzung und begrüßt die anwesende Öffentlichkeit und Architekten Herrn Michael Krug.

Er stellt fest, dass alle Gemeinderatsmitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung entsprechend der Bayer. Gemeindeordnung ortsüblich bekannt gemacht worden sind.

620 10 Tagesordnung:

Die Tagesordnung wird bekannt gegeben.

Die Tagesordnung wird angenommen. 10 : 0

621 10 zu TOP 2:

Feststellung der Jahresrechnung 2019

Der Gemeinderat hat die Jahresrechnung 2019 am 09. März 2020 örtlich geprüft. Auf die Prüfungsniederschrift wird Bezug genommen.

Die im Haushalt 2019 angefallenen über- und außerplanmäßigen Ausgaben werden nachträglich gem. Art. 66 Abs. 1 Satz 2 GO genehmigt, soweit dies nicht bereits in früheren Beschlüssen des Gemeinderates erfolgte.

Die Jahresrechnung 2019 wird mit den in Anlage beigefügten Ergebnissen nach Art. 102 Abs. 3 GO in Verbindung mit § 79 KommHV festgestellt. 10 : 0

622 10 zu TOP 3:

Entlastung zur Jahresrechnung 2019

Die Jahresrechnung für das Jahr 2019 wurde vom Gemeinderat gem. Art. 102 Abs. 3 GO in Verbindung mit § 79 KommHV festgestellt.

Folglich wird die Entlastung zur Jahresrechnung 2019 erteilt. 9 : 0

Bgm. Mann enthält sich der Abstimmung.

zu TOP 4:

Renovierungsmaßnahme Schule Zimmer 1

Bgm. Mann übergibt Herrn Arch. Krug das Wort.

Herr Krug erläutert anhand PowerPont Präsentation dem Gemeinerat die auszuführenden Arbeiten und die Planungsgrundlagen. Die Kostenschätzung liegt bei rund 42.000,00 € brutto.

Beginn der Maßnahme ist lt. Zeitplan 2 Wochen vor den Sommerferien (13.07.-04.09.2020). Bis KW 36 muss die Maßnahme beendet sein.

Gemeinderat Schütze erkundigt sich nach dem Bodenaufbau.

Beschluss:

Lfd. Nr.	An-wesend	Beratungsgegenstand - Beschluss	für/gegen

Arch. Krug erläutert, dass in der Ausschreibung mehrere Bodenaufbaustärken angefragt werden können.

Gemeinderat Schütze will wissen, warum die Dämmung über der Bodenplatte gelegt wird.

Arch. Krug erklärt, dass dies aus Wärmedämmungsgründen zur Wand hin günstiger ist.

Gemeinderat Bär fragt nochmals wegen der Tür zum Südgarten.

Bgm. Mann erklärt, dass eine Tür von der Schulleitung nicht gewünscht ist.

Arch. Krug erläutert, dass die großen Gewerke in KW 15 ausgeschrieben werden. Pfingsten kann die Vergabe stattfinden. o. A.

623 10 zu TOP 5:

Erlass einer Allgemeinverfügung für den 1. Mai 2020

Bgm. Mann übergibt den Gemeinderäten die Allgemeinverfügung incl. Lagepläne der ausgewiesenen/gesperrten Bereiche.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Mistelbach erlässt eine Allgemeinverfügung für den 01. Mai 2020 in der vorliegenden Fassung. Die Allgemeinverfügung und die dazugehörenden Lagepläne bilden einen Bestandteil der Sitzungsniederschrift. 10 : 0

zu TOP 6:

Gemeinsame Beschaffung eines Auslegemähwerkes und einer Heckenschere durch die Gemeinden Mistelbach, Gesees und Hummeltal

---

Bgm. Mann erläutert dem Gemeinderat, dass die Initiative vom örtlichen Bauhof ausging.

Es war eine gemeinsame Investition von rund 60.000,00 € für ein Auslegemähwerk und eine Astschere geplant. Im Vordergrund stand die Flexibilität.

Der Gemeinderat Hummeltal hat die Investition wegen der hohen Amortisationszeit (nach der aktuellen Rechnung 31 Jahre) abgelehnt. Aus diesem Grund ist für diesen Tagesordnungspunkt keine Abstimmung mehr nötig, denn für zwei Gemeinden ist der Kostenfaktor zu hoch. o. A.

624 10 zu TOP 7:

Feuerwehr;
Neuregelung Kosten für Fahrausbildung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 12. August 2019 beschlossen, den Neuerwerb eines Führerscheins der Klasse C/CE für ein aktives Feuerwehrmitglied mit 50 % zu bezuschussen.

Zu diesen Konditionen ist niemand in der Freiwilligen Feuerwehr bereit, einen Führerschein zu erwerben.

Beschluss:

Lfd. Nr.	An-wesend	Beratungsgegenstand - Beschluss	für/gegen

Die Gemeinde muss dafür Sorge tragen, dass Fahrerlaubnisse in entsprechender Zahl vorliegen. Bedenken gibt es hier vor allem bei Einsätzen an Wochentagen.

Nach §4 Nr. 1 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes soll jedes Gerät dreifach besetzt sein. Das ist derzeit nicht sicher zu stellen.

Beschlussvorschlag:

Die Kosten zum Neuerwerb der Führerscheinklasse C werden vollständig durch die Gemeinde übernommen. Nach Antragstellung durch den Kommandanten der FFW Mistelbach, bestimmt der Gemeinderat die Kandidaten, die für den Erwerb des Führerscheins in Frage kommen. 10 : 0

zu TOP 8:

Bekanntgaben

Unimog

Bgm. Mann setzt den Gemeinderat davon in Kenntnis, dass der Unimog mit Salzstreuautomat für 30.000,00 € Verkauft wurde. o. A.

Danksagung kath. Kirchengemeinde

Bgm. Mann teilt dem Gemeinderat mit, dass die kath. Kirchengemeinde ein Dankschreiben für den Zuschuss zu der Selbstspieleinrichtung für die Orgel zugesendet hat. o. A.

Toilettenwagen

Bgm. Mann hat bei dem Treffen der Vereinsvorstände angefragt, ob Bedarf für einen Toilettenwagens besteht. Hierbei stellte sich heraus, dass das nicht der Fall ist. o. A.

Pavillon

Bgm. Mann erläutert dem Gemeinderat, warum das Thema nicht auf der Tagesordnung steht. Ein Anwohner hat Unterschriften gegen die Errichtung des Pavillons gesammelt. Bgm. Mann schlägt vor, die Anwohner zur Beratung in eine Besprechung einzuladen. o. A.

zu TOP 9:

Sonstiges

Rückblick über die Seniorenarbeit

Gemeinderat Bayer gibt einen Umriss aus den vergangenen Veranstaltungen im Jahr 2019. o. A.

Notstromaggregat

Gemeinderat Schütze erkundigt sich nach dem Notstromaggregat.

Bgm. Mann erklärt, dass das Bayernwerk Vorkasse von der Gemeinde möchte, aber die Gemeinde keine Vorkasse bezahlen kann. Dies wird sich in Kürze klären. o. A.

Beschluss:

Lfd. Nr.	An-wesend	Beratungsgegenstand - Beschluss	für/gegen

Haushaltssitzung

Gemeinderat Bär spricht den Punkt Kläranlage Mistelbach an. Das ist ein ernstes Thema. Der Gemeinderat bzw. die Mitglieder der VG-Versammlung aus Mistelbach müssen sensibel damit umgehen. Die Möglichkeit einer Einleitung der Abwässer nach Bayreuth, stellt eine große Chance für Mistelbach dar.

Bgm. Mann erwidert, die Bayreuther Möglichkeit würde für Mistelbach sicherlich die Königslösung darstellen. Jedoch sind die Kosten zu prüfen. o. A.

Pavillon

Gemeinderat Bär findet es schade, dass der Pavillon nicht errichtet werden kann. Die Sperrung der Spielplätze findet er bei den momentanen Witterungen nicht angebracht. Es sollten nicht alle Bereiche gesperrt werden. Der Bolzplatz und das Basketballfeld sollten ausgeschlossen werden.

Gemeinderat Schütze erkundigt sich nach der Sicherungspflicht und Haftung durch die Gemeinde aufgrund der Witterungsverhältnisse. o. A.

Kinderfasching

Gemeinderat Bär bedankt sich bei allen beteiligten für die gelungene Veranstaltung. Dem TSV für die Bewirtung und allen Spendern von Sachpreisen. Der Kinderfasching war wieder sehr gut besucht. o. A.

Hinweisschilder für neue Firmen

Gemeinderätin Habla bittet um die Anbringung der Gewerbeschilder Computer/Druckerfirma und dem neuen Friseurladen. o. A.

Parksituation

Gemeinderat Ermer merkt an, dass man sich Gedanken über die Parkmöglichkeiten in den Nebenstraßen bei Friseurladen und Druckerladen machen sollte. o. A.

Stellungnahmen zu Artikeln im Kurier

2. Bgm. Licha zeigt sich über die Aussage von Gemeinderätin Habla im NK-Artikel vom 03. März 2020, dass der Glasfaserausbau in Mistelgau-Gollenbach besser verläuft als in Mistelbach etwas erstaunt. Er findet, dass diese Äußerung für ihn ein persönlicher „Schlag ins Gesicht“ ist. Er erläutert die vergangenen Abläufe und Zeitspannen seit 1989 (Breitband), 2005 sowie 2012 (DSL) im Bereich der Gemeinde Mistelbach. Am meisten stört ihn, das allgemeine Schlechtreden und die schlichtweg falschen Aussagen, mit der einhergehenden negativen Außendarstellung gegenüber der Gemeinde. Diese Verträge zum Glasfaserausbau (sog. Höfebonus) wurden in Mistelbach sowie in Mistelgau bereits 2018 vom jeweiligen Gemeinderat beschlossen und unterzeichnet. In der Gemeinde Mistelbach stehen seit 2012 bis 50 MBit/s und mittlerweile bis zu 100 MBit/s für die Internetversorgung zur Verfügung. 2. Bgm. Licha stellt damit klar, dass diese Aussage von Gemeinderätin Habla schlichtweg unbegründet und somit falsch ist. o. A.

Beschluss:

Lfd. Nr.	An-wesend	Beratungsgegenstand - Beschluss	für/gegen
625	10	zu TOP 10: Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Gemeinderatssitzung vom 03.02.2020	
		Die Niederschrift wird genehmigt.	10 : 0

Feststellung der Jahresrechnung 2019 gemäß Art. 102 Abs. 3 GO

Die im Haushaltsjahr 2019 angefallenen überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben (Haushaltsüberschreitungen) werden, soweit sie erheblich sind und die Genehmigung nicht schon in früheren Beschlüssen der Gemeinschaftsversammlung erfolgt ist, hiermit gemäß Art. 66 Abs. 1 GO nachträglich genehmigt.

Die Jahresrechnung für 2019 wird gemäß Art. 102 Abs. 3 GO mit folgenden Ergebnissen festgestellt.

1. Feststellung des Ergebnisses (§ 79 KommHV)

		Verwaltungshaushalt €	Vermögenshaushalt €	Gesamthaushalt €
1.1	Soll-Einnahmen	2.987.389,95	3.897.069,43	6.884.459,38
1.2.	- Abgang alter Kasseneinnahmereste	0,00	0,00	0,00
1.3	**Summe bereinigte Solleinnahmen**	2.987.389,95	3.897.069,43	6.884.459,38
1.4	Soll-Ausgaben	2.987.306,95	3.897.069,43	6.884.376,38
1.5	- Abgang alter Kassenreste	83,00	0,00	83,00
1.6	**Summe bereinigte Soll-Ausgaben**	2.987.389,95	3.897.069,43	6.884.459,38
1.7	Etwaiger Unterschied bereinigte Soll-Einnahmen abzügl. bereinigte Soll-Ausgaben (Fehlbetrag)	0,00	0,00	0,00

2. Gesamtbetrag der beim Jahresabschluss unerledigten Vorschüsse und Verwahrgelder

		€
2.1	Unerledigte Vorschüsse	0,00
2.2	Unerledigte Verwahrgelder	1.268,57

3- Stand des Vermögens und der Schulden

		Stand zu Beginn des Haushaltsjahres €	Zugang €	Abgang €	Stand am Ende des Haushaltsjahres €
3.1	Vermögen	4.591.234,74	3.564.912,17	2.978.378,56	5.177.768,35
3.2	Schulden	-	-	-	-

Mistelbach,

Mann
1. Bürgermeister

Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2019 (GVBl. S. 737)

Die Gemeinde Mistelbach erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

I. Am 1. Mai 2020 ist es verboten, auf den im beigefügten Lageplan gekennzeichneten Flächen im Gebiet der Gemeinde Mistelbach, alkoholische Getränke zu konsumieren oder mitzuführen. Anliegender Lageplan (Anlage 1) ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

II. Zudem ist im Bereich zwischen Bahnhofstraße und der Straße zur Schnörrleinsmühle (Grundstücke Fl.Nrn. 149/3, 149/53, 207/1 und Teilflächen aus 210 Gemarkung Mistelbach) das von Dritten wahrnehmbare Abspielen von Musik mittels elektronischen Geräten untersagt und die Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen verboten. Letztgenannter Bereich ist im beiliegenden Lageplan (Anlage 2) gekennzeichnet und ebenfalls Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

III. Beim Konsumieren, Mitführen oder Mitbringen von alkoholischen Getränken im Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung, kann der Zutritt verweigert, oder ein Platzverweis für den Aufenthalt in diesem Bereich ausgesprochen werden.

IV. Den Anweisungen von Dienstkräften der Polizei, von gemeindlichen Bediensteten sowie von durch die Gemeinde Mistelbach hierzu ermächtigten Personen, die sich auf Verlangen als solche auszuweisen haben, ist Folge zu leisten.

V. Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen eines der Verbote der Ziffern I, II oder IV wird je Verstoß ein Zwangsgeld in Höhe von 200 € fällig.

VI. Die sofortige Vollziehung der Ziffern I bis IV wird angeordnet.

VII. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

VIII. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gründe:

I.

Seit Jahren finden sich am 1. Mai auf nicht konzessionierten Flächen im Zuge des Geh- und Radweges – insbesondere auf dem Festplatz (Grundstück Fl.Nr. 149/3 Gemarkung Mistelbach) in der Timesstraße – in Mistelbach zahlreiche Personen ein, die dort in erheblichem Maße Alkohol konsumieren. Eine Maibaumaufstellung findet auf dem Festplatz seit dem Jahr 2003 nicht mehr statt. Die fehlenden Rahmenbedingungen einer Festveranstaltung werden von den Besuchern durch selbstgebaute Bollerwagen mit Musikanlagen und mitgebrachten Grillmöglichkeiten kompensiert. Durch den Alkoholgenuss enthemmt, kommt es immer wieder zu Ausschreitungen. Ein erster Einsatz der Polizeiinspektion Bayreuth-Land fand im Jahr 2011 statt. Zur besseren Darstellung der Lage erstellte die Polizeiinspektion Bayreuth-Land einen Sicherheitsbericht, welcher insbesondere die steigende Aggression und den steigenden Alkoholkonsum ab dem Jahr 2015 dokumentiert. Bei den zwischen 300 und 500 variierenden Besuchern kam es zu Sachbeschädigungen, Körperverletzungen, Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz, Widerständen und tätlichen Angriffen auf Vollstreckungsbeamte. Vorgenannte Delikte wurden auch zur Anzeige gebracht. Im Einzelnen handelt es sich allein am 01. Mai 2018 um vier Verstöße nach dem Betäubungsmittelgesetz, zwei Widerstände bzw. tätliche Angriffe auf Vollstreckungsbeamte, vier Anzeigen wegen Körperverletzung bzw. gefährlicher Körperverletzung und neun Fälle wegen weiterer Delikte wie Bedrohung, Beleidigung und falscher Verdächtigung. Im Jahr 2018 mussten 26 Polizeibeamte vor Ort sein, um der Lage gerecht zu werden.

Die starke Alkoholisierung von anwesenden Personen sorgt auch dafür, dass Flaschen absichtlich zerbrochen und auf dem Geh- und Radweg bzw. auf dem Festplatz Scherben vorgefunden werden. Die Verunreinigungen müssen regelmäßig durch die Gemeinde Mistelbach mit erheblichen personellen und finanziellen Aufwand beseitigt werden.

Es wurde daher erstmals im Jahr 2019 eine entsprechende Allgemeinverfügung erlassen. Diese erwies sich als taugliches Mittel, um die befürchteten Ausschreitungen und die Gewaltbereitschaft von anwesenden Personen zu verhindern.

II.

Die Gemeinde Mistelbach ist nach Art. 7 Abs. 2 i.V.m. Art. 6 und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) vom 23. Dezember 1976 (BayRS 2010-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 604) zuständig zum Vollzug des Art. 7 LStVG.

Nach Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 LStVG können die Sicherheitsbehörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben für den Einzelfall Anordnungen treffen, um Gefahren abzuwehren oder Störungen zu beseitigen, die Leben, Gesundheit oder die Freiheit von Menschen oder Sachwerte, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten erscheint, bedrohen oder verletzen. Bezüglich des Verbots für Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen stützt sich die Anordnung auf Art. 23 Abs. 1 Satz 1 LStVG.

Es gilt die Gefahren, die durch eine stark alkoholisierte Menschenansammlung oder durch einzelne Gruppen entstehen, abzuwehren.

Die Gefahr droht vor allem der Gesundheit der Anwesenden und in der Folgezeit auf dem Freizeitgelände spielenden Kindern sowie den Rechtsgütern der benachbarten Grundstückseigentümer.

Es hat sich seit dem Jahr 2011 verfestigt, dass der Festplatz in der Timesstraße (Grundstück Fl.Nr. 149/3 Gemarkung Mistelbach) zum Anziehungspunkt für Personen wird, die dort den 1. Mai begehen wollen und bei dieser Feier in erheblichem Maße dem Alkohol zusprechen. Infolge der starken Alkoholisierung der Feiernden und der damit einhergehenden Enthemmung, kommt es zu erheblichen Gefährdungen für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Insbesondere werden durch den Alkoholgenuss das Konfliktpotenzial und die Gewaltbereitschaft innerhalb und zwischen feiernden Gruppen und nicht zuletzt auch im Hinblick auf regelnd eingreifende Polizeikräfte erhöht. Die Gefahr, dass es bei tätlichen Auseinandersetzungen zu Personenschäden kommt, ist in hohem Maße gegeben. Um der Situation hier frühzeitig gerecht werden zu können – und nicht erst deeskalierend auf dem Festplatz -, ist in Absprache mit der Polizeiinspektion Bayreuth-Land die Einbeziehung des gesamten Geh- und Radweges erforderlich. Ebenso ist zu verhindern, dass die Feiernden in ihrem Zustand fahrlässig oder vorsätzlich Glasflaschen zerbrechen, wodurch Dritten Schäden entstehen können. Weiterhin gilt es, die Gefährdung von Kindern auszuschließen, die zu einem späteren Zeitpunkt auf dem Festplatz – der zum Teil auch als Bolzplatz dient – spielen. Gerade in Bezug auf den Bolzplatz kann hier die Gefahr von Glasscherben, die auch bei peinlichster Reinigung nie zur Gänze entfernt werden können, eine akute Gefahr für jedes spielende Kind bei der Nutzung im Verlauf der folgenden Zeit werden.

Ein anderes Mittel, um die Gefahren abzuwenden, ist nicht ersichtlich. Es wäre - selbst durch ein unverhältnismäßig hohes Aufgebot an Polizeikräften - nicht möglich, bei einer Ansammlung von mehreren hundert Betrunkenen gefährliche Handlungen wirksam zu unterbinden.

Der Erlass der Anordnung steht im pflichtgemäßen Ermessen der Gemeinde. Die getroffene Anordnung ist geeignet, die am 1. Mai 2020 zu erwartenden Auswüchse in Mistelbach zu verhindern und so die von diesen ausgehenden Gefahren für Leben, Gesundheit und Eigentum zu verhüten. Die Anordnung war im Interesse der Sicherheit der Bevölkerung und dem Schutz von Sachwerten erforderlich.

Die Anordnung steht mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Einklang (Art. 8 LStVG). Die dieser Allgemeinverfügung innewohnende Beschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit der Maiwanderer erfolgt grundrechtskonform, da die entgegenstehenden Rechte anderer, vor allem der Anspruch auf körperliche Unversehrtheit und Schutz des

Eigentums, sowie die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung weit höher zu gewichten sind.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung hat ihre Rechtsgrundlage in § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Sie liegt im öffentlichen Interesse. Würde der Sofortvollzug nicht angeordnet, so bestünde die Gefahr, dass in der Zeit zwischen dem Erlass der Allgemeinverfügung und ihrer Bestandskraft Gesundheit und Leben von Personen oder Sachwerten erneut gefährdet würden. Das kann von der Allgemeinheit nicht hingenommen werden; das Interesse einzelner Personen, die an diesem Ort Alkohol konsumieren wollen, an der aufschiebenden Wirkung einer Klage gegen diesen Bescheid (§ 80 Abs. 1 VwGO) muss demgegenüber zurücktreten.

Die Anordnung des Zwangsgeldes stützt sich auf Art. 31 und 36 des Bayerisches Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG) und ist nach Art. 21 a VwZVG sofort vollziehbar.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBL. S. 43, BayRS 2013-1-1F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth in 95444 Bayreuth

Postanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth

Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**[1] Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten **(Gemeinde Mistelbach)** und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

[1] Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

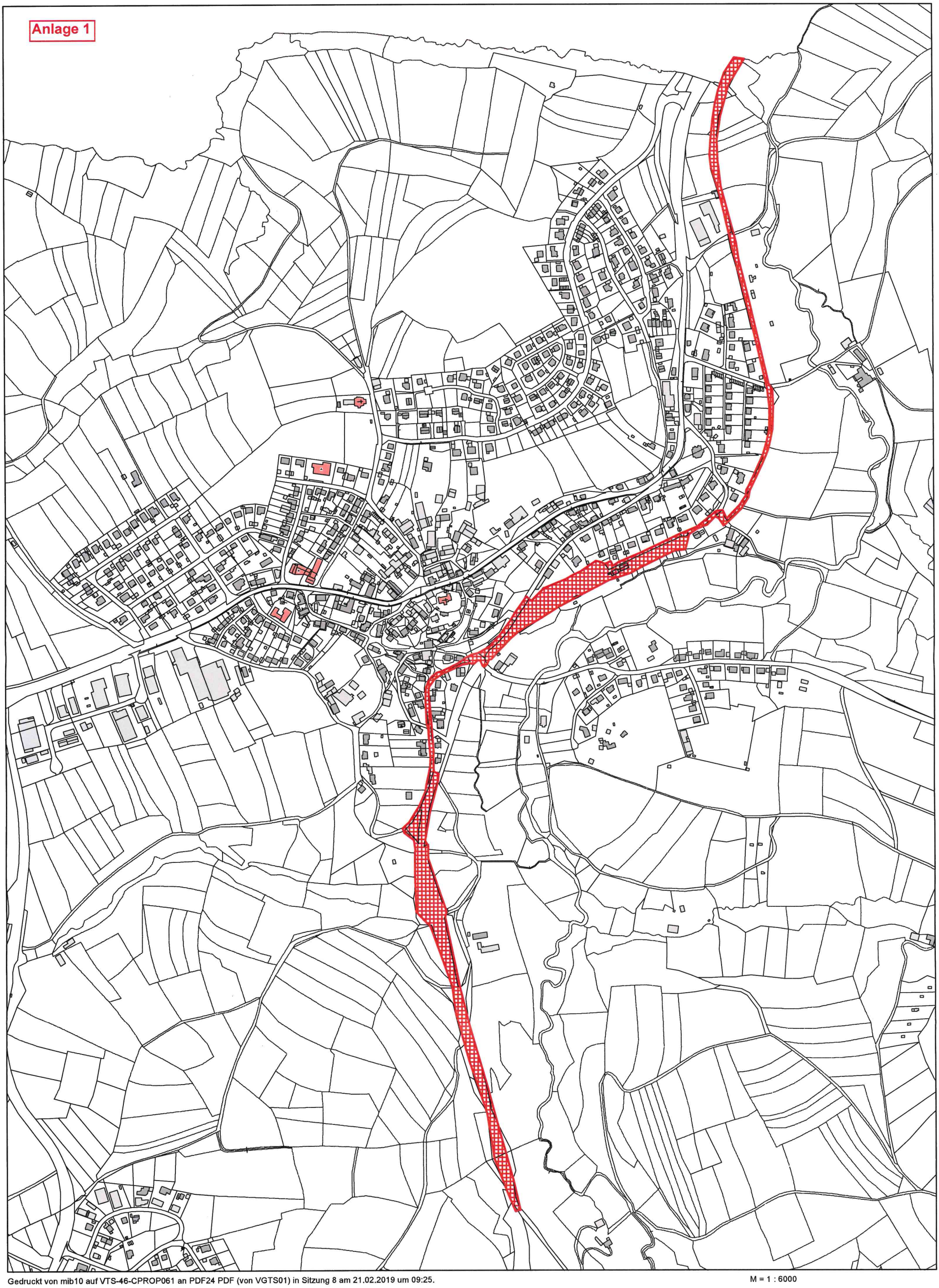
Mistelbach, xx.xx.2020

Gemeinde Mistelbach

Mann

1. Bürgermeister

Anlage 1



Gedruckt von mib10 auf VTS-46-CPROP061 an PDF24 PDF (von VGTS01) in Sitzung 8 am 21.02.2019 um 09:25.

Projekt: default

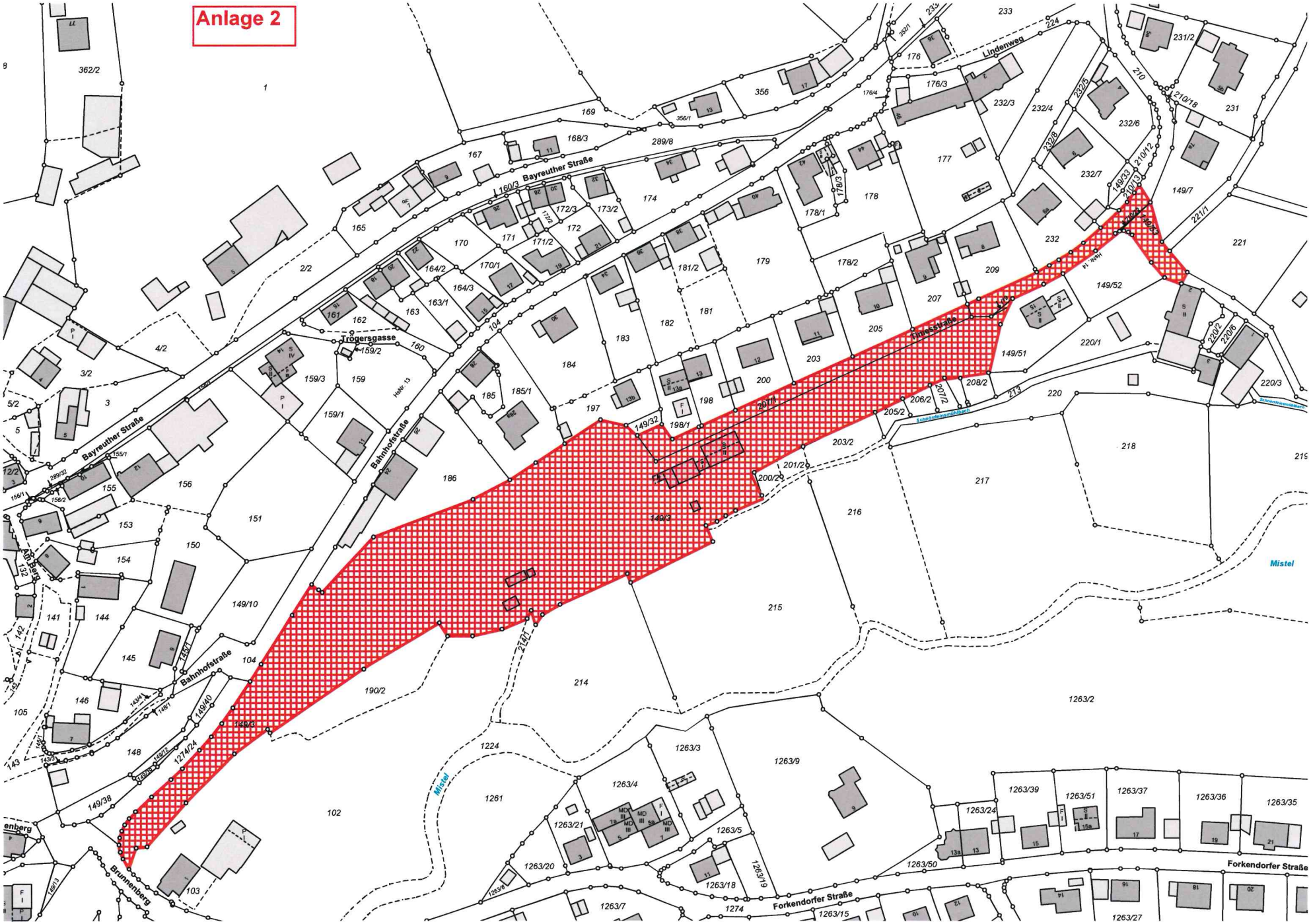
Layout: STANDARD DIN A3 HOCHFORMAT

TERAwin-Objektmanager

M = 1 : 6000

0 100 200 m

Anlage 2


Bayreuther Straße
Trögersgasse
Bahnhofstraße
Lindenweg
Forkendorfer Straße
Brunnenberg
Mistel
Am Berg